

---

## **Stellungnahme zum WIPO SCCR „Proposal on an international instrument on limitations and exceptions for persons with print disabilities“ (SCCR/22/16 Prov. vom 23.06.2011)**

---

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) begrüßt die geplante Maßnahme sehr. Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit, einen verbesserten Informationszugang für blinde oder sehbehinderte Menschen weltweit und grenzüberschreitend zu schaffen, verweisen wir auf die Stellungnahme der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V. (Medibus) vom 21. April 2011, die dieser Stellungnahme beigelegt ist. Die geplante Maßnahme erscheint als logische Fortsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, die Anfang 2009 von der Bundesrepublik ratifiziert wurde. Der dbv empfiehlt der Bundesregierung, den Vorschlag mit kleineren Änderungen zu befürworten.

Der Vorschlag des SCCR stellt eine „authorized entity“ in den Mittelpunkt, die in Article A näher definiert ist. § 45a UrhG kennt eine solche Instanz nicht. Es würde dem geplanten Abkommen aber ganz zuwider laufen, wenn im Ergebnis die in Deutschland bereits vorhandenen Zugänge für behinderte Menschen eingeschränkt werden müssten. Nach unserem Verständnis wäre es aber nach Article C (3) gestattet, die derzeitige Regelung unverändert beizubehalten. Der Wert eines WIPO-Abkommens liegt wesentlich im dadurch vereinfachten internationalen Austausch.

Trotzdem sollte angemerkt werden, dass Bibliotheken als „authorized entity“ geradezu ideal geeignet sind. Nur Bibliotheken bieten ein ähnlich weit verzweigtes Netz. In Deutschland und in sehr vielen anderen Staaten hat ein behinderter Mensch fast immer eine Stadtbibliothek in der Nähe, eine Zweigstelle eines Behindertenverbands jedoch nicht unbedingt. Als in aller Regel staatliche Einrichtungen mit geschultem Personal bieten Bibliotheken die Gewähr, dass die Rechte der Urheber gewahrt bleiben und spezielle Medien beispielsweise nur gegen Vorlage eines entsprechenden Behindertenausweises ausgegeben werden, ähnlich wie das schon jetzt in Bibliotheken beim Altersnachweis für bestimmte Medien zuverlässig praktiziert wird.

Damit die Vertragsstaaten Bibliotheken als (mögliche) „authorized entities“ einsetzen können, müsste allerdings die in Article A Absatz 3 vorgeschlagene Definition „...one of its primary missions to assist persons with print disabilities.“ entsprechend dem ersten Änderungsvorschlag geändert werden („replace ‚primary missions‘ by ‚activities“). Die derzeitige Formulierung würde übrigens selbst alle die Behindertenverbände ausschließen, die sich nicht primär den Anliegen gerade von sehbehinderten oder blinden Menschen widmen.

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 60 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

### **Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 12

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>

15.09.2011